

Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Braunschweig e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Braunschweig*, abgekürzt *THW-Helfervereinigung Braunschweig*.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz *e.V.*.
- (4) Der Verein ist Mitglied in der *Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V.* und über diese in der *Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in der Bundesrepublik Deutschland e.V.* vertreten.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Jugendpflege.

Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) - die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung,
 - die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für technische Hilfeleistungen,
 - nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistungen,
 - die Förderung des Zusammenwirkens der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
 - die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren;
- b) - Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe,
 - Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft,
 - Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung,
 - Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
 - nationale und internationale Jugendbegegnungen,
 - Veranstaltung von Vergleichswettbewerben;
- c) - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz sowie der Jugendpflegearbeiten der örtlichen THW-Helfervereinigungen, der THW-Landeshelfervereinigungen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, Stellung nehmen.

- (4) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

- (5) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - fördernde Mitglieder.

(2) Mitglied kann jeder werden, der die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken *Retten aus Lebensgefahr* auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(3) Als ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

(4) Ehrenmitglieder, die zuvor nicht Mitglied des Vereins gewesen zu sein brauchen, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Jedes Jahr ist nur eine derartige Ernennung zulässig. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne ihre Pflichten.

(5) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen (z.B. Firmen, Körperschaften oder Vereine mit ähnlichen Bestrebungen) unter Nennung eines Ansprechpartners werden.

4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich im Vorstand des Vereins einzureichen. Die Anmeldung wird den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise bekanntgegeben. Erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt, andernfalls entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied unter Zusendung der Satzung mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme, die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet ausschließlich der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch

- Austritt: Die Austrittserklärung kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
- Entscheid des Vorstands, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schluß eines Geschäftsjahres bezahlt ist und trotz Mahnung durch einen Brief, der den Hinweis auf das drohende Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muß, nicht innerhalb eines Monats eingeht. Falls das Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres unbekannt verzogen ist, kann der Ausschluß auch ohne Anhörung des Mitglieds erfolgen.
- Ausschluß: Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

(3) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluß aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

5 Mittel des Vereins

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden, Geldbußen und Umlagen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Soweit selbständige örtliche THW-Fördervereine bzw. Vereine, die ausschließlich der Idee der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verbunden sind, sich auflösen, um sich in die THW-Helfervereinigung einzugliedern, fließt dieser die Nutzung aller vermögenswerten Rechte und Gegenstände ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu, soweit der auflösungsbereite Verein dies beschließt.

(4) Der Verein führt eine nach Mustervordruck prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden eigenverantwortlich.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts finden Anwendung.

6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes- und Bundesebene festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember im voraus gebührenfrei an den Verein zu zahlen. Erfolgt in einem Jahr keine Neufestsetzung des Beitrags, so wird der vorjährige Beitrag erhoben.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in Härtefällen befristet zu mindern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

7 Organe des Vereins

(1) Willensbildung und Führung des Vereins erfolgen durch

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand,
- den Beirat.

(2) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl bzw. die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl zweier Kassenprüfer, der Landesdelegierten und deren Vertreter,
- Anträge an die Landesversammlung,
- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 DM übersteigen oder nicht unerhebliche Folgekosten nach sich ziehen,
- mittel- und längerfristige Verträge,
- die Erhebung von Umlagen,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung.

(3) Der Beirat unterrichtet den Vorstand über die Belange des Ortsverbands und unterstützt ihn bei der Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen.

8 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- höchstens zwei Beisitzern.

(2) Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Beirat besteht aus

- dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands Braunschweig oder seinem Stellvertreter,
- dem Öffentlichkeitsbeauftragten des THW-Ortsverbands Braunschweig,
- dem Leiter der Schnelleinsatzgruppe des THW-Ortsverbands Braunschweig und
- einem Vertreter der THW-Jugend Braunschweig,

mit lediglich beratender Stimme, soweit diese Funktionen besetzt und die Funktionsträger nicht ohnehin bereits im Vorstand vertreten sind.

9 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung einer Mitgliederversamm-

lung erfolgt durch den Vorstand, sofern dies vom Vorstand beschlossen wurde oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle von deren Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen, die stets beschlußfähig ist.

(6) Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Ob später eingehende Anträge noch behandelt werden, entscheidet die Versammlung.

(7) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Vereinsrecht nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen sind – soweit nicht ausdrücklich und einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

(10) Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige als Vertreter nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.

(11) Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie volljährig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(2) Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich durch seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen. Bei Bedarf kann der Beirat hinzugezogen werden.

(3) Der um den Beirat erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates oder dem Ortsbeauftragten verlangt wird.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung.

(5) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

(6) Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks dem *Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Ortsverband Braunschweig e.V.*, hilfsweise der Stadt Braunschweig zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

13 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.

15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.02.1997 in Braunschweig beschlossen worden.